

<b>Anlage im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:</b>	<b>Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben</b>
Bauherr	<b>»Putenstall«</b>
Grundstück (Ort, Straße, Haus Nr.)	

<b>I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen</b>	
<b>Rechtliche Anforderungen</b>	<b>Verweis / Erläuterung der Umsetzung</b>
1. Es muss eine <b>Verladestelle</b> mit undurchlässigem Boden vorhanden sein (z. B. Beton oder Asphalt mit Bodenablauf zu einer abflusslosen Grube) <i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO</i>	
2. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, Behälter (Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen <b>Aufbewahrung verendeter Tiere</b> verfügen. <i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 8 Geflügelpest-VO</i>	
3. Es muss eine betriebsbereite Handwascheinrichtung sowie eine Einrichtung zur <b>Reinigung und Desinfektion</b> von Schuhwerk (z. B. Wasserschlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat) vorhanden sein. <i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 9 Geflügelpest-VO</i>	

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen	
Rechtliche Anforderungen	Verweis / Erläuterung der Umsetzung
<p>1. Die <b>Besatzdichte</b> ist auf 45 kg Lebendgewicht (LG)/qm nutzbarer Stallgrundfläche bei den Hennen und auf 50 kg LG/qm nutzbarer Stallgrundfläche bei den Hähnen zu begrenzen. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	
<p>2. Es müssen ausreichend <b>Fütterungs- und Tränkevorrichtungen</b> vorhanden sein, die jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewähren.</p> <p>Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten: - Rundtröge /-schalen: Aufzucht: 0,8 cm Trogseite pro kg LG Mast: 0,18 cm Trogseite pro kg LG</p> <p>Folgende Tränkeplatzbreiten sind einzuhalten: - Rundtränken: Aufzucht: 0,4 cm Trogseite pro kg LG Mast: 0,1 cm Trogseite pro kg LG</p> <p>Futterplätze müssen von jedem Aufenthaltsort in einem Umkreis von 6 m erreichbar sein. Die Tränkeplätze dürfen nicht mehr als 4 m von den Futterplätzen entfernt sein. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	
<p>3. Neuerrichtete Ställe müssen mit <b>Lichtöffnungen</b> von mind. 3 % der Stallgrundfläche ausgestattet sein, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes zu achten ist. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	
<p>4. Es muss eine <b>Dunkelphase</b> von mind. 8 Stunden pro Tag (Unterteilung in 2 x 4 Stunden ist möglich) sichergestellt werden. Hierzu sind ggf. Verdunkelungsvorrichtungen vorzusehen. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	
<p>5. Die <b>Beleuchtung</b> der Ställe muss eine jederzeitige Inaugenscheinnahme der Tiere sowie einen Zugriff auf die Tiere ermöglichen. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	
<p>6. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des <b>Ausfalles der Lüftungsanlagen</b> muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen	
Rechtliche Anforderungen	Verweis / Erläuterung der Umsetzung
<p>7. Die <b>Versorgung der Tiere</b> mit Futter und Wasser muss auch <b>bei Stromausfall</b> gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	
<p>8. Es muss eine Möglichkeit zur <b>Absonderung für kranke oder verletzte Tiere</b>, die nicht sofort getötet werden, vorhanden sein. <i>Bundeseinheitl. Eckwerte</i></p>	
<p style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Ort, Datum</span> <span>Unterschrift Entwurfsverfasser</span> <span>Unterschrift Bauherr</span> </p>	